

Anlage 2 – Die Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter)

Die Ausführung des Volumenlizenzvertrags durch den Kunden umfasst die Ausführung dieser Anlage 2, die von der Microsoft Corporation gegengezeichnet ist.

In Ländern, in denen eine behördliche Zulassung für den Einsatz von Standardvertragsklauseln erforderlich ist, können die Standardvertragsklauseln nicht gemäß der EU-Verordnung der Europäischen Kommission 2010/87/EU (vom Februar 2010) geltend gemacht werden, um den Datenexport aus dem Land zu legitimieren, es sei denn, der Kunde verfügt über die erforderliche behördliche Genehmigung.

Ab dem 25. Mai 2018 und danach werden Verweise auf verschiedene Artikel der Richtlinie 95/46/EG in den nachstehenden Standardvertragsklauseln als Verweise auf die relevanten und entsprechenden Artikel in der DSGVO behandelt.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist, haben der Kunde (als Datenexporteur) und die Microsoft Corporation (als Datenimporteur, deren Unterschrift unten zu finden ist) folgende Vertragsklauseln (die „Klauseln“ oder „Standardvertragsklauseln“) vereinbart, um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in Anhang 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten.

Klausel 1. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) die Ausdrücke „personenbezogene Daten“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Kontrollstelle“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- (b) der „Datenexporteur“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- (c) der „Datenimporteur“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- (d) der „Unterauftragsverarbeiter“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;
- (e) der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- (f) die „technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere, wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

Klausel 2. Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

Klausel 3. Drittbegünstigtenklausel

- (1) Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.
- (2) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.

[Inhaltsverzeichnis](#)



[Einleitung](#)



[Allgemeine
Geschäftsbedingungen](#)



[Datenschutzbestimmungen](#)



[Anhang](#)

(3) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.

(4) Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

Klausel 4. Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

(a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;

(b) er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;

(c) der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;

(d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;

(e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;

(f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;

(g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;

(h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;

(i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und;

(j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt.

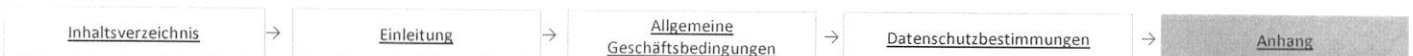
Klausel 5. Pflichten des Datenimporteurs

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass

(a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;

(b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;

(c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anhang 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;



(d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über:

- (i) alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
- (ii) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
- (iii) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;

(e) er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;

(f) er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;

(g) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anhang 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;

(h) er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;

(i) der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;

(j) er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

Klausel 6. Haftung

(1) Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.

(2) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.

Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.

(3) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

Klausel 7. Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

(1) Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:

- a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
- b) die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.

[Inhaltsverzeichnis](#)



[Einleitung](#)



[Allgemeine
Geschäftsbedingungen](#)



[Datenschutzbestimmungen](#)



[Anhang](#)

(2) Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

Klausel 8. Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

(1) Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteur und etwaige Unterauftragsverarbeiter im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.

(3) Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9. Anwendbares Recht.

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

Klausel 10. Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

Klausel 11. Vergabe eines Unterauftrags

(1) Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss. Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.

(2) Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6, Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.

(3) Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

(4) Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

Klausel 12. Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste

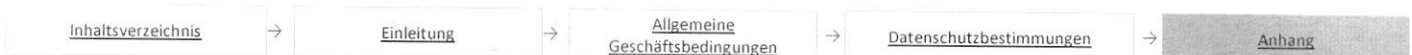
(1) Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.

(2) Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Anhang 1 zu den Standardvertragsklauseln

Datenexporteur: Kunde ist Datenexporteur. Der Datenexporteur ist ein Nutzer der im DPA und in den OST definierten Onlinedienste oder Professional Services.

Datenimporteur: Der Datenimporteur ist die MICROSOFT CORPORATION, ein weltweit tätiger Hersteller von Software und Services.



Betroffene Personen: Betroffene Personen sind die Vertreter des Datenexporteurs und Endnutzer, einschließlich Angestellte, Auftragnehmer, Mitarbeiter und Kunden des Datenexporteurs. Zu den betroffenen Personen können auch Personen gehören, die personenbezogene Daten an Benutzer der vom Datenimporteur bereitgestellten Dienste übermitteln möchten oder Kontakt mit solchen Benutzern aufnehmen möchten. Microsoft bestätigt, dass sich der Kunde je nach Nutzung des Onlinedienstes oder der Professional Services dafür entscheiden kann, personenbezogene Daten von einer der folgenden Arten von betroffenen Personen in die personenbezogenen Daten aufzunehmen:

- Mitarbeiter, Auftragnehmer und Zeitarbeiter (aktuelle, ehemalige, zukünftige) des Datenexporteurs;
- Angehörige der oben genannten Personen;
- Partner/Kontaktpersonen des Datenexporteurs (natürliche Personen) oder Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Zeitarbeiter von Partnern/Kontaktpersonen (juristische Personen) (aktuelle, ehemalige, zukünftige),
- Benutzer (z. B. Kunden, Klienten, Patienten, Besucher usw.) und andere betroffene Personen, die Benutzer der Dienstleistungen des Datenexporteurs sind,
- Partner, Stakeholder oder einzelne Personen, die aktiv mit den Mitarbeitern des Datenexporteurs zusammenarbeiten, kommunizieren oder anderweitig interagieren und/oder Kommunikationsmittel wie Anwendungen und Websites verwenden, die vom Datenexporteur bereitgestellt werden;
- Stakeholder oder einzelne Personen, die passiv mit dem Datenexporteur interagieren (z. B. weil sie Gegenstand einer Untersuchung oder Studie sind oder in Dokumenten oder in Korrespondenz mit dem Datenexporteur erwähnt werden);
- Minderjährige Personen; oder
- Spezialisten mit beruflichen Privilegien (z. B. Ärzte, Anwälte, Notare, Kirchenmitarbeiter usw.).

Kategorien von Daten: Die übermittelten personenbezogenen Daten, die in E-Mails, Dokumenten und anderen Daten in elektronischer Form im Rahmen der Onlinedienste oder Professional Services enthalten sind. Microsoft bestätigt, dass der Kunde je nach Nutzung des Onlinedienstes oder der Professional Services die Möglichkeit hat, personenbezogene Daten aus einer der folgenden Kategorien in die personenbezogenen Daten aufzunehmen:

- Personenbezogene Basisdaten (z. B. Geburtsort, Straßenname und Hausnummer (Adresse), Postleitzahl, Wohnort, Land der Ansässigkeit, Mobiltelefonnummer, Vorname, Nachname, Initialen, E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum) einschließlich der personenbezogenen Basisdaten von Familienmitgliedern und Kindern;
- Authentifizierungsdaten (z. B. Benutzername, Kennwort oder PIN-Code, Sicherheitsfrage, Audit-Trail);
- Kontaktinformationen (z. B. Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Social-Media-Kennungen, Notfallkontaktdaten);
- Eindeutige Identifikationsnummern und Signaturen (z. B. Sozialversicherungsnummer, Bankkontonummer, Pass- und Ausweisnummer, Führerscheinnummer und Kfz-Zulassungsdaten, IP-Adressen, Personalnummer, Studentenummer, Patientenummer, Signatur, eindeutige Kennung bei der Verfolgung von Cookies oder ähnliche Technologien);
- Pseudonymisierte Kennungen;
- Finanz- und Versicherungsinformationen (z. B. Versicherungsnummer, Bankkontoname und -nummer, Kreditkartenname und -nummer, Rechnungsnummer, Einkommen, Art der Versicherung, Zahlungsverhalten, Bonität);
- Geschäftsinformationen (z. B. Kaufverlauf, Sonderangebote, Abonnementinformationen, Zahlungsverlauf);
- Biometrische Daten (z. B. DNS, Fingerabdrücke und Iris-Scans),
- Standortdaten (z. B. Mobilfunk-ID, Geolokalisierungsdaten, Standort bei Beginn/Ende des Anrufs; Standortdaten, die aus der Nutzung von WLAN-Zugriffspunkten abgeleitet werden);
- Fotos, Videos und Audio;
- Internetaktivitäten (z. B. Browserverlauf, Suchverlauf, Lesen, Fernsehen, Radiohören);
- Geräteidentifikation (z. B. IMEI-Nummer, SIM-Kartenummer, MAC-Adresse);
- Profilierung (z. B. basierend auf beobachteten kriminellen oder antisozialen Verhaltensweisen oder pseudonymisierten Profilen anhand von aufgerufenen URLs, Click-Streams, Surfprotokolle, IP-Adressen, Domänen, installierten Anwendungen oder Profilen basierend auf Marketingpräferenzen);
- Personal- und Einstellungsdaten (z. B. Angabe des Beschäftigungsstatus, Einstellungsinformationen (wie Lebenslauf, Beschäftigungsverlauf, Ausbildungsverlauf), Stellen- und Positionsdaten einschließlich geleisteter Arbeitsstunden, Beurteilungen und

[Inhaltsverzeichnis](#)

[Einleitung](#)

[Allgemeine
Geschäftsbedingungen](#)

[Datenschutzbestimmungen](#)

[Anhang](#)

Gehalt, Angaben zur Arbeitserlaubnis, Verfügbarkeit, Beschäftigungsbedingungen, Steuerdetails, Zahlungsdetails, Versicherungsdetails sowie Standort und Unternehmen);

- Ausbildungsdaten (z. B. Ausbildungsverlauf, aktuelle Ausbildung, Noten und Ergebnisse, höchster Abschluss, Lernbehinderung);
- Staatsbürgerschafts- und Aufenthaltsinformationen (z. B. Staatsbürgerschaft, Einbürgerungsstatus, Familienstand, Nationalität, Einwanderungsstatus, Passdaten, Angaben zum Aufenthaltsort oder zur Arbeitserlaubnis);
- Informationen, die zur Erfüllung einer Aufgabe verarbeitet werden, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung der öffentlichen Gewalt ausgeführt wird;
- Besondere Kategorien von Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische Ansichten, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten zur Gesundheit, Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten); oder
- Alle anderen in Artikel 4 DSGVO genannten personenbezogenen Daten.

Verarbeitung: Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen:

a. Dauer und Ziel der Datenverarbeitung. Die Dauer der Datenverarbeitung entspricht dem Zeitraum, der im geltenden Volumenlizenzvertrag zwischen dem Datenexporteur und der Microsoft-Gesellschaft, dem diese Standardvertragsklauseln angefügt sind („Microsoft“), festgelegt ist. Das Ziel der Datenverarbeitung ist die Erbringung von Onlinediensten und Professional Services.

b. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung. Umfang und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten werden im Abschnitt „Verarbeitung personenbezogener Daten; DSGVO“ des DPA beschrieben. Der Datenimporteur betreibt ein globales Netzwerk von Rechenzentren und Verwaltungs-/Unterstützungseinrichtungen und die Verarbeitung kann in jedem Land erfolgen, in dem der Datenimporteur oder seine Unterauftragsverarbeiter solche Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Sicherheitsverfahren und -richtlinien“ des DPA betreiben.

c. Zugriff auf Kundendaten und personenbezogene Daten. Für die im entsprechenden Volumenlizenzvertrag angegebene Laufzeit verpflichtet sich der Datenimporteur nach eigener Wahl und nach Maßgabe des anwendbaren Rechts zur Umsetzung von Artikel 12(b) der EU-Datenschutzrichtlinie entweder: (1) dem Datenexporteur die Möglichkeit zu geben, Kundendaten und personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren, oder (2) diese Berichtigungen, Löschungen oder Sperrungen in dessen Namen vorzunehmen.

d. Anweisungen des Datenexporteurs. Für Onlinedienste und Professional Services handelt der Datenimporteur ausschließlich auf Weisung des Datenexporteurs wie von Microsoft vermittelt.

e. Löschung oder Rückgabe von Kundendaten und personenbezogenen Daten. Nach Ablauf oder Beendigung der Verwendung der Onlinedienste oder Professional Services durch den Datenexporteur kann der Datenexporteur Kundendaten und personenbezogene Daten extrahieren und der Datenimporteur löscht die Kundendaten und personenbezogenen Daten, jeweils in Übereinstimmung mit den für den Vertrag geltenden DPA-Bestimmungen.

Unterauftragsverarbeiter: Nach dem DPA kann der Datenimporteur andere Unternehmen damit beauftragen, im Namen des Datenimporteurs begrenzte Dienstleistungen zu erbringen, z. B. Kundensupport. Solchen Vertragspartnern ist es gestattet, Kundendaten und personenbezogene Daten nur für die Bereitstellung der Dienste zu erhalten, mit deren Bereitstellung der Datenimporteur sie beauftragt hat, und es ist ihnen untersagt, Kundendaten und personenbezogene Daten für andere Zwecke zu nutzen.

Anhang 2 zu den Standardvertragsklauseln

Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die vom Datenimporteur im Einklang mit Klausel 4(d) und 5(c) implementiert wurden:

1. **Mitarbeiter.** Die Mitarbeiter des Datenimporteurs verarbeiten Kundendaten oder personenbezogene Daten nicht ohne Genehmigung. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die Vertraulichkeit solcher Kundendaten und personenbezogenen Daten zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ende der Beschäftigung fort.

2. **Kontaktperson für Datenschutz.** Der Datenschutzbeauftragte des Datenimporteurs ist unter folgender Adresse erreichbar:

Microsoft Corporation
Attn: Chief Privacy Officer
1 Microsoft Way
Redmond, WA 98052, USA

3. **Technische und organisatorische Maßnahmen.** Der Datenimporteur hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, interne Kontrollen und IT-Sicherheitsroutinen eingerichtet und wird diese aufrechterhalten, um Kundendaten und personenbezogene Daten, so wie sie im

[Inhaltsverzeichnis](#)



[Einleitung](#)



[Allgemeine
Geschäftsbedingungen](#)



[Datenschutzbestimmungen](#)



[Anhang](#)

Abschnitt „Sicherheitsverfahren und Sicherheitsrichtlinien“ des DPA definiert sind, gegen unbeabsichtigten Verlust, Zerstörung oder Veränderung, unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugriff oder unrechtmäßige Zerstörung wie folgt zu schützen: Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, internen Kontrollen und IT-Sicherheitsroutinen, die im Abschnitt „Sicherheitsverfahren und Sicherheitsrichtlinien“ des DPA dargelegt sind, werden hiermit durch diesen Verweis in diesen Anhang 2 aufgenommen und sind für den Datenimporteur verbindlich, als ob sie in diesem Anhang 2 in ihrer Gesamtheit dargelegt wären.

Anhang 3 zu den Standardvertragsklauseln Ergänzung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen

Mit dieser Ergänzung zu den Standardvertragsklauseln (diese „Ergänzung“) bietet die Microsoft Corporation („Microsoft“) dem Kunden zusätzliche Schutzmaßnahmen und den betroffenen Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten des Kunden beziehen, zusätzliche Entschädigung.

Diese Ergänzung ergänzt die Standardvertragsklauseln und ist Teil derselben. Sie ändert oder modifiziert diese jedoch nicht.

1. Anfechtung von Aufforderungen. Zusätzlich zu Klausel 5(d)(i) der Standardvertragsklauseln wird Microsoft in dem Fall, dass Microsoft von einem Dritten eine Aufforderung zur zwangsweisen Offenlegung von personenbezogenen Daten erhält, die unter den Standardvertragsklauseln übermittelt wurden,

- a. alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um den Dritten bezüglich der Anforderung von [REDACTED] den Kunden zu verweisen;
- b. den Kunden unverzüglich benachrichtigen, es sei denn, dies ist nach dem für den anfordernden Dritten geltenden Recht verboten und, falls die Benachrichtigung des Kunden untersagt ist, alle rechtmäßigen Anstrengungen unternehmen, um das Recht zu erhalten, das Verbot aufzuheben, um dem Kunden so schnell wie möglich so viele Informationen wie möglich zu übermitteln; und
- c. alle rechtmäßigen Anstrengungen unternehmen, um die Aufforderung zur Offenlegung auf der Grundlage von Rechtsmängeln nach dem Recht der anfragenden Partei oder von relevanten Konflikten mit dem Recht der Europäischen Union oder dem anwendbaren Recht der Mitgliedstaaten anzufechten.

Für die Zwecke dieses Abschnitts umfassen rechtmäßige Anstrengungen keine Handlungen, die nach den Gesetzen der relevanten Jurisdiktion zu zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen, wie etwa Missachtung des Gerichts, führen würden.

2. Entschädigung von betroffenen Personen. Vorbehaltlich der Abschnitte 3 und 4 hat Microsoft einer betroffenen Person jeden materiellen oder immateriellen Schaden zu ersetzen, der der betroffenen Person durch die Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten, die unter den Standardvertragsklauseln übermittelt wurden, durch Microsoft als Antwort auf eine Aufforderung einer öffentlichen Stelle oder Strafverfolgungsbehörde außerhalb der EU/des EWR (eine „relevante Offenlegung“) entsteht. Ungeachtet des Vorstehenden ist Microsoft nicht verpflichtet, die betroffene Person gemäß dieses Abschnitt 2 zu entschädigen, soweit die betroffene Person bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten hat, sei es von Microsoft oder anderweitig.

3. Bedingungen für die Entschädigung. Die Entschädigung nach Abschnitt 2 setzt voraus, dass die betroffene Person zur angemessenen Zufriedenheit von Microsoft nachweist, dass:

- a. Microsoft an einer relevanten Offenlegung beteiligt war;
- b. die relevante Offenlegung Grundlage eines offiziellen Verfahrens der öffentlichen Stelle oder Strafverfolgungsbehörde in einem Land außerhalb der EU/des EWR gegen die betroffene Person war; und
- c. die relevante Offenlegung unmittelbar verursacht hat, dass die betroffene Person einen materiellen oder immateriellen Schaden erleidet.

Die betroffene Person trägt die Beweislast hinsichtlich der Bedingungen a. bis c.

Ungeachtet des Vorstehenden ist Microsoft nicht verpflichtet, die betroffene Person gemäß Abschnitt 2 zu entschädigen, wenn Microsoft nachweist, dass die relevante Offenlegung nicht gegen Microsofts Verpflichtungen aus Kapitel V der DSGVO verstoßen hat.

4. Umfang des Schadensersatzes. Schadensersatz nach Abschnitt 2 ist auf materielle und immaterielle Schäden gemäß der DSGVO beschränkt und schließt Folgeschäden und alle anderen Schäden aus, die nicht aus der Verletzung der DSGVO durch Microsoft resultieren.

5. Ausübung von Rechten. Rechte, die betroffenen Personen nach dieser Ergänzung gewährt werden, können von der betroffenen Person gegenüber Microsoft ungeachtet einer Einschränkung in den Klauseln 3 oder 6 der Standardvertragsklauseln geltend gemacht werden. Die betroffene Person kann einen Anspruch auf der Grundlage dieser Ergänzung nur auf individueller Basis geltend machen, nicht aber als Teil einer Sammel- oder Musterklage, einer Gruppe oder in Vertretung. Rechte, die betroffenen Personen im Rahmen dieser Ergänzung gewährt werden, sind nur für die betroffene Person bestimmt und nicht abtretbar.

6. Änderungsmitteilung. Zusätzlich zu Klausel 5(b) der Standardvertragsklauseln stimmt Microsoft zu und gewährleistet, dass Microsoft keinen Grund zu der Annahme hat, dass die für Microsoft oder ihre Unterauftragsverarbeiter geltenden Gesetze, einschließlich in jedem Land, in das Microsoft oder ihre Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten übermitteln, Microsoft daran hindern, die vom Datenexporteur erhaltenen

[Inhaltsverzeichnis](#)



[Einleitung](#)



[Allgemeine
Geschäftsbedingungen](#)



[Datenschutzbestimmungen](#)



[Anhang](#)

Weisungen und ihre Verpflichtungen aus dieser Ergänzung oder aus den Standardvertragsklauseln zu erfüllen, und dass Microsoft im Fall einer Änderung dieser Gesetze, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in dieser Ergänzung oder in den Standardvertragsklauseln vorgesehenen Zusicherungen und Verpflichtungen haben werden, den Kunden unverzüglich über die Änderung informieren wird, sobald diese Microsoft bekannt ist; in diesem Fall ist der Kunde berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder den Vertrag zu kündigen.

7. Beendigung. Diese Ergänzung endet automatisch, wenn die Europäische Kommission, eine zuständige Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats oder ein Gericht der EU oder eines zuständigen Mitgliedstaats einen anderen gesetzlichen Übermittlungsmechanismus genehmigt, der auf die unter die Standardvertragsklauseln fallenden Datenübermittlungen anwendbar wäre (und falls ein solcher Mechanismus nur auf einige der Datenübermittlungen anwendbar ist, endet diese Ergänzung nur in Bezug auf diese Übermittlungen) und der die in dieser Ergänzung festgelegten zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht erfordert.

Unterzeichnung der Standardvertragsklauseln, Anhang 1, Anhang 2 und Anhang 3 im Auftrag des Datenimporteurs:

Signature 851B7BFC2840456 Microsoft Corporation
One Microsoft Way, Redmond, WA 98052, USA

[Inhaltsverzeichnis / Allgemeine Bestimmungen](#)

Anlage 3 – Bestimmungen zur Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union

Microsoft geht die in diesen Bestimmungen zur Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union („DSGVO – Bestimmungen“) enthaltenen Verpflichtungen gegenüber allen Kunden mit Wirkung vom 25. Mai 2018 ein. Diese Verpflichtungen sind für Microsoft in Bezug auf den Kunden bindend, unabhängig (1) von der Version der OST und des DPA, die anderweitig für ein bestimmtes Onlinedienstabonnement gelten, oder (2) von anderen Verträgen, die auf diese Anlage verweisen.

Für Zwecke dieser DSGVO-Bestimmungen sind sich Kunde und Microsoft darin einig, dass der Kunde der Verantwortliche für die personenbezogenen Daten und Microsoft der Auftragsverarbeiter dieser Daten ist, es sei denn, der Kunde handelt als Auftragsverarbeiter personenbezogener Daten; in diesem Fall ist Microsoft Unterauftragsverarbeiter. Diese DSGVO-Bestimmungen gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der DSGVO durch Microsoft im Auftrag des Kunden. Diese DSGVO-Bestimmungen beschränken oder verringern nicht die Datenschutzverpflichtungen, die Microsoft gegenüber dem Kunden in den Bestimmungen für Onlinedienste oder in anderen Verträgen zwischen Microsoft und dem Kunden einget. Diese DSGVO-Bestimmungen gelten nicht in den Fällen, in denen Microsoft der Verantwortliche für personenbezogene Daten ist.

Relevante DSGVO-Pflichten: Artikel 28, 32 und 33

1. Microsoft darf ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung durch den Kunden keine weiteren Auftragsverarbeiter in Anspruch nehmen. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung wird Microsoft den Kunden immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter informieren, wodurch der Kunde die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. (Artikel 28(2))
2. Die Verarbeitung durch Microsoft unterliegt diesen DSGVO-Bestimmungen nach dem Recht der Europäischen Union (nachfolgend „Union“ genannt) oder der Mitgliedstaaten. Sie sind für Microsoft in Bezug auf den Kunden verbindlich. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien der betroffenen Personen sowie Pflichten und Rechte des Kunden werden im Lizenzvertrag des Kunden festgelegt, der die DSGVO-Bestimmungen einschließt. Insbesondere ist Microsoft gehalten:
 - (a) personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Anweisung des Kunden zu verarbeiten, auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation, sofern Microsoft nicht durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaats, dem Microsoft unterliegt, hierzu verpflichtet ist; In solch einem Fall teilt Microsoft dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
 - (b) zu gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
 - (c) alle erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 32 der DSGVO zu ergreifen;
 - (d) die Bedingungen einzuhalten, auf die in den Ziffern 1. und 3. dieser Anlage bezüglich der Inanspruchnahme eines weiteren Auftragsverarbeiters verwiesen wird;
 - (e) angesichts der Art der Verarbeitung den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
 - (f) den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Microsoft zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO zu unterstützen;
 - (g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl des Kunden sämtliche personenbezogenen Daten zu löschen oder dem Kunden zurückzugeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
 - (h) dem Kunden alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 der DSGVO beschriebenen Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen, die vom Kunden oder einem von ihm beauftragten Prüfer durchgeführt werden – zu ermöglichen und dazu beizutragen.

Microsoft informiert den Kunden unverzüglich, falls Microsoft der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt. (Artikel 28(3))

3. Falls Microsoft die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch nimmt, um im Namen des Kunden bestimmte Verarbeitungstätigkeiten auszuführen, werden diesen weiteren Auftragsverarbeitern durch einen Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument nach dem Recht der Union oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in diesen DSGVO-

[Inhaltsverzeichnis](#)

[Einleitung](#)

[Allgemeine
Geschäftsbedingungen](#)

[Datenschutzbestimmungen](#)

[Anhang](#)

Bestimmungen beschrieben sind. Insbesondere muss hinreichende Garantie dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Sollte jener Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzverpflichtungen nicht nachkommen, haftet Microsoft gegenüber dem Kunden für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.. (Artikel 28(4))

4. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Kunde und Microsoft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

- (a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- (b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- (c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls rasch wiederherzustellen;
- (d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung. (Artikel 32(1))

5. Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von bzw. unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden. (Artikel 32(2))

6. Der Kunde und Microsoft unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Kunden verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet. (Artikel 32(4))

7. Wenn Microsoft eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet Microsoft diese dem Kunden unverzüglich. (Art. 33 Absatz 2). Eine solche Mitteilung enthält auch die Informationen, die ein Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 33 (3) einem Datenverantwortlichen zur Verfügung stellen muss, soweit diese Informationen Microsoft in angemessener Weise zur Verfügung stehen.

[Inhaltsverzeichnis / Allgemeine Geschäftsbedingungen](#)

[Inhaltsverzeichnis](#)



[Einleitung](#)



[Allgemeine
Geschäftsbedingungen](#)



[Datenschutzbestimmungen](#)



[Anhang](#)